



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 33/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.11.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Stephanie Burkhardt, Bahnstr. 41, 47799 Krefeld, unter Aktenzeichen 33.1.41 / KR-MS1907 am 22.10.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Philipp Sahmel, Postweg 137, 46145 Oberhausen, unter Aktenzeichen 33.1.41 / OBJT8 am 28.10.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines
Ablehnungsbescheides

Der an Serafina Martino, zuletzt wohnhaft Auf der Heide 54, 45473 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Ablehnungsbescheid vom 04.11.2010 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der oben genannten Person unbekannt ist.

Der Ablehnungsbescheid gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Viktoriastr. 26-28, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 412, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D i e d r i c h

Öffentlichen Bekanntmachung
der ergänzenden Vertretungsregelung und Unterschriftsbefugnisse des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (Eig-VO) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Betriebsatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr wird öffentlich bekannt gemacht:

In Ergänzung meiner Verfügung vom 13.07.2009 im Amtsblatt werden

Frau Beate Strack
folgende Befugnisse erteilt:

a) bei Abwesenheit des Betriebsleiters
Vollzug von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unbeschränkt, im übrigen bis zum Betrage von 250.000,00 € in Eigenverantwortung,

b) ansonsten
Vollzug von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von 125.000,00 €, im übrigen bis zum Betrage von 125.000 € in Eigenverantwortung,

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2010

Abwasserbeseitigungsbetrieb
der Stadt Mülheim an der Ruhr

G ü n t e r H e l m i c h
Betriebsleiter

Zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung
für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 19.12.2005 in der Fassung vom 02.11.2010

Artikel I

§ 2 Höhe der Entgelte erhält folgende Fassung:

§ 2
Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte werden je Veranstaltung so kalkuliert, dass zumindest die Kosten für den veranstaltungsbezogenen Sachaufwand und die Dozentin/den Dozenten gedeckt sind.

- a) Das Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) mindestens 2,- €. Das Entgelt kann je nach Art, Aufwand und kalkulierter Mindestbelegung der Veranstaltung erhöht werden.
- b) Bei Nichterreichen der Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Lehrenden und der VHS das Entgelt entsprechend erhöht oder bei gleichem Entgelt die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.

(2) Für die folgenden Veranstaltungen gelten besondere Regelungen:

- a) Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich „Deutsch als Fremdsprache“/ „Deutsch als Zweitsprache“ wird ein Entgelt in Höhe von mindestens 1,- € je Unterrichtsstunde erhoben.
- b) Veranstaltungen der politischen Bildung, des Zweiten Bildungsweges und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können entgeltfrei oder ermäßigt angeboten werden.
- c) Das Entgelt für Kurse zur Einführung in das deutsche Schriftsystem einschließlich Alphabetisierung beträgt mindestens 10,- € je Veranstaltung.

Die unter a) – c) aufgeführten Veranstaltungen werden nicht nach § 4 ermäßigt.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Prüfungen:

- a) Die VHS legt das Prüfungsentgelt für die Teilnahme an TELC- Sprachenzertifikaten unabhängig vom Prüfungsort fest. Sie erhebt für externe Prüflinge, die sich nicht in Kursen der VHS vorbereitet haben, einen Zuschlag.
- b) Für die Teilnahme an sonstigen Prüfungen werden die Beträge erhoben, die an andere Institutionen zu zahlen sind zuzüglich der Kosten, die der VHS entstehen.
- c) Für die Teilnahme an Sprachprüfungen der Universität Cambridge werden die von dem Cambridge-Prüfungsbüro vorgegebenen Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt.

Der Absatz 6 wird gestrichen.

§ 3, Absatz 5, erhält folgende Fassung

§ 3
Zahlung der Entgelte

(5) Bei Rücklastschriften, die von der VHS nicht zu vertreten sind, werden von der VHS jeweils die von den Banken verlangten Gebühren erhoben. Sind Entgelte rückständig, leitet die VHS das gerichtliche Mahnverfahren ein. Es werden Mahngebühren erhoben.

§ 4, Absatz 1, erhält folgende Fassung

§ 4
Entgeltbefreiung und -ermäßigungen, Ratenzahlungen

- (1) Die Entgelte für Veranstaltungen werden, sofern sie nicht von Dritten erstattet werden, auf Antrag und Vorlage der Nachweise bei der Anmeldung wie folgt ermäßigt:
- a) eine Ermäßigung von 50 % können Empfängerinnen/Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, von Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Inhaberinnen/Inhaber des Mülheim Passes in Anspruch nehmen,
 - b) eine Ermäßigung von 50 % können Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld I für die Teilnahme an berufsvorbereitenden oder den Wiedereinstieg in den Beruf erleichternden Kursen in Anspruch nehmen,
 - c) eine Ermäßigung von 25 % können Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/ Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie Inhaberinnen und Inhaber der Mülheimer Freiwilligenkarte in Anspruch nehmen,
 - d) eine Ermäßigung von 25 % können Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Auszubildende in Anspruch nehmen.

§ 5, Absatz 1, erhält folgende Fassung

§ 5
Abmeldungen und Erstattungen

(1) Allgemein
Abmeldungen sind 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bzw. bis zum jeweiligen Abmeldeschluss schriftlich oder persönlich möglich. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,- € erhoben. Es gilt der Eingangsstempel der VHS. Bei späterer Abmeldung ist das volle Kursentgelt zu zahlen.

§ 5, Absatz 5, erhält folgende Fassung

(5) Eine Abmeldung nach Veranstaltungsbeginn ist nur bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

- a) Krankheit lt. ärztlichem Attest oder
- b) durch Umzug in eine andere Gemeinde oder
- c) geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse.

Es ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes ein schriftlicher Antrag zu stellen und eine entsprechende Bescheinigung beizufügen. Das Entgelt wird abzüglich des Bearbeitungsentgeltes erstattet.

Die gezahlten Entgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 10,- € beträgt.

Artikel II

Die zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2005 zuletzt geändert am 18.10.2006 tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen vom 19.12.2005, zuletzt geändert am 18.10.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2005 in der Fassung vom 02.11.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12b“

vom 03.11.2010

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 den Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12b“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

II

Das Plangebiet liegt ca. ein km südöstlich des Stadtteils Heißen in der Gemarkung Fulerum im Nordosten des Stadtgebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Gneisenaustraße/Velauer Straße/Kleiststraße – F 1“ vom 23.10.1968, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 07.10.2010 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

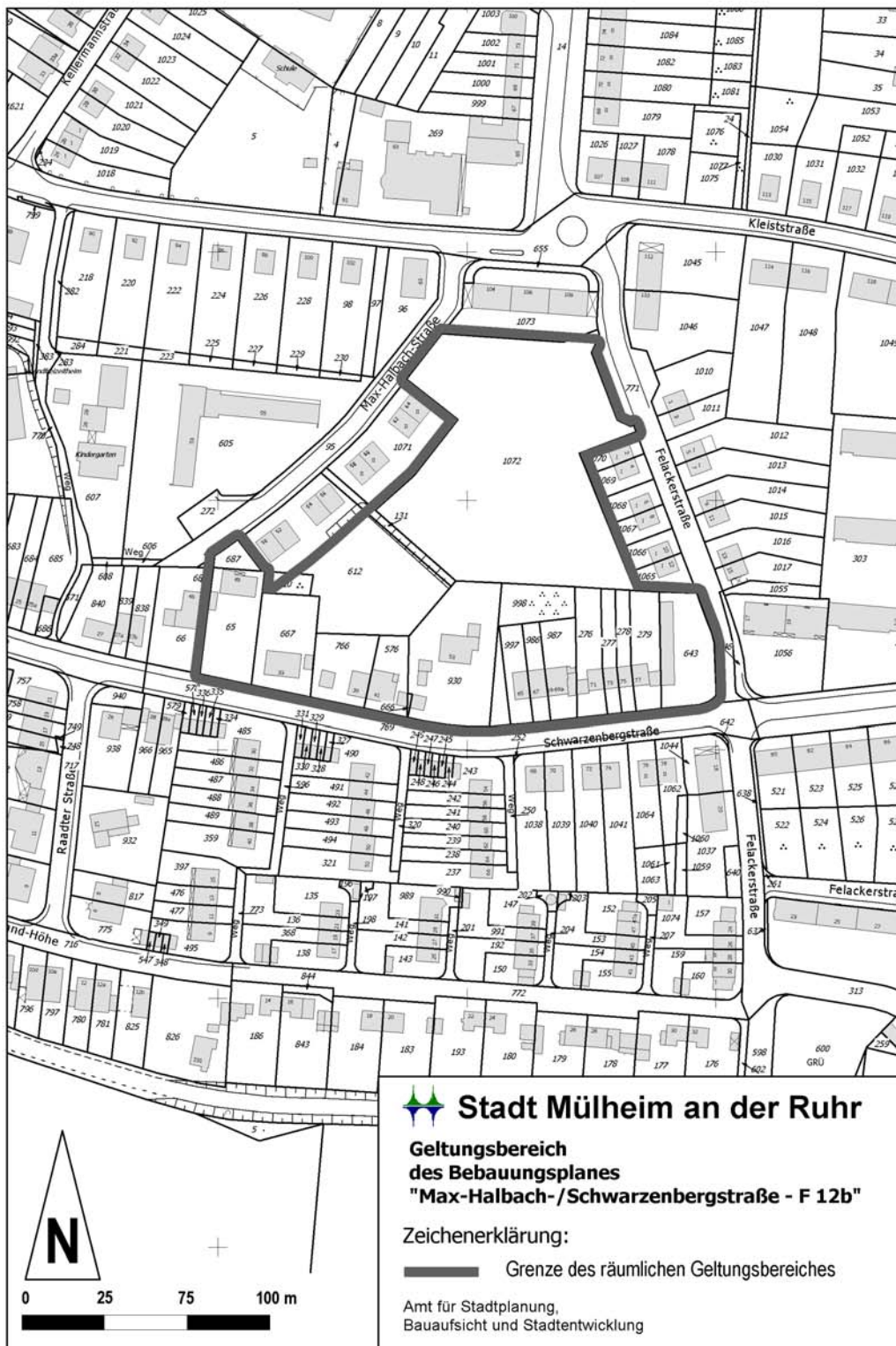
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Öffentliche Ausschreibung
der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Duisburger Straße 78
45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

**Linie 104 / 110, Mülheim an der Ruhr Zeppelinstraße
Tilsiter Straße bis Hauptfriedhof
---Gleisbau**

Submissionstermin: 07.12.2010, 14:00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, **ab 16.11.2010** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2010

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

K l a u s P e t e r W a n d e l e n u s

Öffentliche Ausschreibung
der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, Duisburger Straße 78,
45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

**Linie 104 / 110, Mülheim an der Ruhr Zeppelinstraße
Tilsiter Straße bis Hauptfriedhof
--- Lieferung von Gleismaterial**

Submissionstermin: 30.11.2010, 14:00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, **ab 15.11.2010** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2010

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

K l a u s P e t e r W a n d e l e n u s

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Stephanie Burkhardt, Krefeld)	380
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Philipp Sahmel, Oberhausen)	380
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides (Serafino Martino)	381
Öffentliche Bekanntmachung der ergänzenden Vertretungsregelung und Unterschriftsbefugnisse des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Mülheim an der Ruhr	381
Zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2005 in der Fassung vom 02.11.2010	382
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12b“ vom 03.11.2010	385
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	388
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	388